

Gesellschaftsvertrag

der Stadtwerke München GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Stadtwerke München GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Bädern, die Telekommunikation, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten auf Grundstücken, soweit die Stadtwerke München GmbH Eigentümerin oder Erbbauberechtigte ist, ferner die Erfüllung weiterer damit zusammenhängender öffentlicher Zwecke. Die Stadtwerke besorgen die Abfall- und Klärschlammverbrennung. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu beschützen und es ist auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten. Neben Beschaffung und Verkauf von Energie und Wasser tritt deshalb als gleichberechtigtes Unternehmensziel der Aufbau von Dienstleistungsangeboten, die geeignet sind, die natürlichen Ressourcen zu schonen und deren Verbrauch zu minimieren.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

(3) Ziele im Energiebereich sind

- der sparsame, rationelle und umweltschonende Einsatz von Energie und anderen Ressourcen im Bereich der SWM und bei deren Kunden,
- ein hoher Anteil an Stromeigenerzeugung,
- die Erhöhung des Anteils der Strom- und Wärmeproduktion im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess,
- der vermehrte Einsatz regenerativer Energieträger,
- der Verzicht des aus Kernenergie stammenden Stroms.

(4) Ziele im Verkehrsbereich sind

- hohe Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere durch
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Optimierung der U-Bahn-, Tram- und Busverbindungen zur bestmöglichen Anpassung an die Fahrgastpotentiale,
- hoher (umwelt-)technischer Standard der Fahrzeuge,
- hohe Pünktlichkeitsstandards,
- behindertenfreundliche Ausstattung,
- gutes Preis-/Leistungsverhältnis,
- Kundennähe und Service-Orientierung.

(5) Ziele im Wasserbereich sind

- ein qualitativ hochwertiges Wasser für die Bevölkerung von München von der Quelle bis zur Übergabe an den Kunden zu gewährleisten,
- die bestehenden Wasserquellen im Mangfalltal, im Loisachtal sowie in der Münchner Schotterebene zu sichern und die ökologische Bewirtschaftung im Wassereinzugsgebiet beizubehalten bzw. auszubauen,
- der sparsame Umgang mit Wasser bei der SWM und deren Kunden.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 485 Mio. Euro (in Worten: vierhundertfünfundachtzig Millionen Euro).

(2) Die Landeshauptstadt München hat bei Gründung der Gesellschaft eine Stammeinlage in Höhe von 945 Mio. DM übernommen. Die bei Gründung übernommene Stammeinlage in Höhe von 945 Mio. DM ist in voller Höhe dadurch geleistet worden, dass sämtliche Aktiva und Passiva des Eigenbetriebs Stadtwerke München mit Ausnahme des Vermögens des Betriebszweiges Abfallverbrennung und ohne die Beteiligung an der Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH auf der Basis der Ausgliederungsbilanz vom 31.12.1997 / 01.01.1998 gem. den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes gem. der Urkunde des Notars Dr. Dieter Mayer in München vom 11. August 1998, URNr. M 1308/98, auf die Gesellschaft übertragen wurden. Der Grund und Boden für den Betriebszweig Abfallverbrennung wurde auf die Stadtwerke München GmbH übertragen. Der Bezugsurkunde zum Ausgliederungsplan (Anlage 2 des Rechtsformbeschlusses) sind als Anlagen 1-VII Übersichten beigegeben, aus denen sich die übertragenen Aktiva und Passiva ihren näheren Bezeichnungen nach ergeben.

§ 4 Zustimmungsvorbehalt

Folgende wichtige Rechtsgeschäfte der Stadtwerke München GmbH sind nur mit vorheriger Einwilligung der Gesellschafterin zulässig:

- Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Geschäftsfelder (incl. Neuerwerbungen und Beteiligungserwerb).
- Die Errichtung von Tochtergesellschaften.
- Die Verfügung, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung, über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen. Dies gilt auch für Geschäftsanteile von Tochterunternehmen.
- Die Beteiligung Dritter am Unternehmen.
- Die Anbahnung von Cross-Border-Leasing-Geschäften.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterin.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird als Arbeitsdirektor bestellt.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen weiteren Geschäftsführer zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Der stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.

(3) Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.

(4) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

(5) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsmacht einräumen.

(6) Die Geschäftsführer sind für alle Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 (Alt. 2) BGB befreit.

(7) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat unverzüglich über wichtige Geschäftsvorfälle.

(8) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über das abgelaufene Geschäftsjahr der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, der SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH und der SWM Gasbeteiligungs GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist, anhand wesentlicher Daten aus dem vom Abschlussprüfer geprüften und mit Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss.

(9) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat vor Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan in einer Kurzfassung mittels wesentlicher Kennzahlen über die Wirtschaftspläne der in Abs. 8 genannten Gesellschaften.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen. Der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer und der Umweltreferent gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an.

(2) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem MitbestG zu wählen sind, von der Gesellschafterin entsandt.

(3) Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Gesellschafterin für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die mögliche Bestellung von Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter erfolgt nach § 17 MitbestG.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer endet mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der

Konstituierung des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz (AktG) nicht überschritten werden.

(5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zum Rat der Landeshauptstadt München bestimmend, so ist das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder dem Rat durch den Entsendungsberechtigten abuberufen.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen.

(7) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches von der Gesellschafterin entsandt worden ist, kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach § 23 MitbestG.

(8) Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.

(9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterin festzusetzende Vergütung.

§ 8 Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer zweifach.

(3) Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Sind zu

diesem Zeitpunkt die übrigen Aufsichtsratsmitglieder noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.

(5) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

(6) Ein Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(7) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

(3) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei welcher der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich andernfalls wiederum Stimmgleichheit ergäbe. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

(2) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden.

(4) Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich schriftlich abgeben kann.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Falls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei Stimmengleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.

(6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Das gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche

(Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(8) Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

(9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke München GmbH" abgegeben.

§ 11 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

(2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

(3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, ausgenommen die Bestellung der ersten Geschäftsführung,

2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer ausgenommen der Anstellungsverträge der ersten Geschäftsführer,
3. Wahl des Abschlussprüfers,
4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
5. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 89 AktG.

(3) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG,
2. Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 115 AktG,
3. Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG,
4. Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro,
5. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro,
7. die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr sowie den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschafterin zur Feststellung vorlegt,
8. Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Beförderungsleistungen und Bäder,
9. in folgenden Angelegenheiten der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, der SWM

Gasbeteiligungs GmbH und der LHM Services GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro,
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro,
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser.

ain folgenden Angelegenheiten von nicht konsolidierten Töchtern, an denen die Stadtwerke München GmbH unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, wenn in diesen kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Aufnahme neuer Geschäftsfelder,
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschaften-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro,
- Überschreitung bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Mitbestimmungsgesetz und für die in Absatz 4 Nr. 6 und 7 genannten Fälle.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterin

(1) Die Gesellschafterin beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
4. Aufstockung des Gesellschaftskapitals,
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Ergebnisverwendung,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
7. Entlastung der Geschäftsführer,
8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
9. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
10. Auswahl und Abberufung der Liquidatoren,
11. Feststellung der Liquidationsbilanzen,
12. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
13. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden,
14. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Energie- und Wärmeversorgung, die Wasserversorgung, den örtlichen Personennahverkehr, die Telekommunikation und das Angebot an Bädern,
15. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen,
16. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (dazu gehört insbesondere die Beteiligung am KKI 2) sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
17. Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen,
18. Veräußerung des Unternehmens in ganzen oder in wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind,

19. über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, die SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, die SWM Infrastruktur Region GmbH, die SWM Gasbeteiligungs GmbH, die SWM Versorgungs GmbH und die LHM Services GmbH betreffen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterin bedürfen:
1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 2. Beteiligung Dritter am Unternehmen.
- (3) Der Gesellschafterin wird die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen, bekanntgegeben.

§ 14 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan auf, dass er vom Aufsichtsrat vorberaten werden kann. Der Wirtschaftsplan ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Gesellschafterin zur Feststellung mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufes, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Die Berichte über das erste und zweite Vierteljahr sind in einem Halbjahresbericht zusammenzufassen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist

auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, untergliedert nach Unternehmensbereichen, zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen (§ 25 MitbestG i. V. m. § 171 AktG).

(4) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(6) Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Landeshauptstadt hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

(7) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings berichtet die Geschäftsführung der Landeshauptstadt München nach deren Vorgaben vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Berichtspflicht umfasst auch einen halbjährlichen Bericht über die Erfüllung der im Kooperations- und im Gesellschaftsvertrag verankerten qualitativen Zielsetzungen. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu übermitteln. Außerdem benennt die Geschäftsführung der Landeshauptstadt München ihre Jahresziele jeweils im Februar für das Folgejahr. Die Berichte und Ziele haben sich auf das Gesamtunternehmen und auf die einzelnen Geschäftsfelder zu beziehen. In den Berichten wird auch dargestellt, inwieweit die Ziele des Stadtrates zur Nachhaltigkeit erfüllt werden.

(8) In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführer ist zu vereinbaren, dass Angaben über die Bezüge der Geschäftsführer gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

§ 17 Betriebliche Gleichstellung

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft Frauenbeauftragte in jedem Unternehmensbereich, die sich eine Sprecherin für das gesamte Unternehmen wählen. Diese hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

§ 18 Fortgeltung von Grundsatzbeschlüssen

(1) Die Geschäftsführung ist an die Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates gebunden soweit eine Bindung des bisherigen Eigenbetriebs gegeben war. Die Bindung kann durch gesonderte Vereinbarung zwischen Gesellschafterin und Gesellschaft abgeändert werden, davon unberührt bleiben Grundsatzbeschlüsse, die Gegenstand des Personalüberleitungstarifvertrages sind.

Grundsatzbeschlüsse sind insbesondere:

- Neues Münchner Modell (Vollversammlung (W) 11.12.97)
- Ausstiegsbeschluss KKI 2 (Werkausschuss (WA) 12.10.93, 11.3.97)
- Atommüllentsorgung des KKI 2 ohne Wiederaufarbeitung (WA 20.10.92, 27.6.95, 2.12.97)
- Tariftreuebeschluss (W 31.7.96)
- Sozialgerechte Bodennutzung (W 10.12.97)
- Energiesparkonzept (W 7.10.92)
- Örtliches Versorgungskonzept (W 26.7.95)
- CO2 Reduktionskonzept (W 9.10.96)
- Mindestwasserführung der Isar (WA 5.2.85)
- Isarwerke I bis III: Beschluss des Stadtmagistrats vom 10.7.1907 und Folgebeschlüsse hinsichtlich Rechtsnachfolgeregelungen und Auflagen
- Photovoltaik-kostendeckende Vergütung (WA 31.3.98)
- Kunst am Bau im öffentlichen Raum (VV 17.7.91 und 31.7.96)

Die Nichtbeachtung der Grundsatzbeschlüsse durch die Geschäftsführung stellt eine schwerwiegende Verfehlung dar.

(2) Weiteres regelt ein Kooperationsvertrag zwischen Gesellschafterin und Gesellschaft.

(3) Die Gesellschafterin legt durch Beschlüsse fest, in welchen Fällen die Bezirksausschüsse zu unterrichten, anzuhören oder zu beteiligen sind.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt folgende mit der Gründung verbundene Kosten in Höhe eines Gesamtbetrages von ca. 20.0000 DM: die Kosten der Rechtsberatung einschließlich der Kosten der Ausgliederung und des Sachgründungsberichtes, die Kosten der Wertgutachten für die Bewertung der Sacheinlage, die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaft zur Gründung, der Anmeldung zum Handelsregister und der Eintragung und Bekanntmachung. Darüber hinaus trägt die Gesellschaft die gesamte durch die Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke auf die Gesellschaft anfallende Grunderwerbssteuer, deren Höhe derzeit im Einzelnen nicht bezifferbar ist.